

Alois Wagner

Abbau von Delegationsbeschränkungen und Einrichtung von Zwischeninstanzen

Zu 1: In die Hand des Bischofs gehören alle Fragenbereiche und Entscheidungskompetenzen der Leitung seiner Diözese, soweit nicht eine Einflußnahme (Beschränkung) durch die Primatialgewalt oder die Bischofskonferenz um des Allgemeinwohles der Gesamtkirche willen wünschenswert ist.

Einige derzeit bestehende Beschränkungen könnten aufgegeben werden, z. B.:

- a) die Delegationsbeschränkung hinsichtlich der Vollmachten nach *Motu proprio Pastorale munus* — diese sollte unbedingt fallen;
- b) der Passus „*numquam autem in cubiculo*“ (ebd. Nr. 7) wenigstens teilweise,
- c) bei Erlaubnis von Veräußerungen und Darlehensaufnahmen (ebd. Nr. 32);
- d) einige Reservationen im *Motu proprio De episcoporum muneribus*, so jedenfalls 3 d): *exercendi negotiationem aut mercaturam* (im Hinblick auf die Wirtschaftsbetriebe mancher Klöster und Anstalten); aus 9 einige Irregularitäten; 14: Eehindernis der Blutsverwandtschaft 2/1 in *linea collateralis*; 15: Schwägerschaft in *linea recta*; 18 b: *Sanatio in radice* gegen Can. 1139 § 2.

Es scheint auch vorteilhaft zu sein, wenn der Bischof die Weltpriester seiner Diözese von den Verpflichtungen, die aus der Priesterweihe erwachsen, befreien (*laisieren*) könnte: Er hat sie für seine Diözese geweiht oder weihen lassen, er sollte sie auch wieder aus dem Dienst seiner Diözese entlassen und von den Weihpflichten befreien können.

Zu 2: Für Bereiche und Entscheidungen, welche die Gesamtkirche betreffen, also Entscheidungen in Glaubens- und Sittenfragen sollte weiterhin Rom zuständig sein; manche allgemeinen Kirchengesetze (in rechtlichen Materien) könnten freilich mehr als bisher die Form von „Rahmengesetzen“ haben, wobei die näheren Durch-

führungsbestimmungen den Bischofskonferenzen oder Bischöfen überlassen werden, wie es teilweise ohnehin schon geschehen ist, z. B. bei der Mischehenregelung.

Zu 3: Die derzeitige Geschäftsordnung ist befriedigend, da jederzeit jeder mit jedem in direkte Verbindung treten kann. In dieser Frage ist wohl auch das Anliegen einer (fehlenden) Zwischeninstanz mitberührt: Wenn in der lateinischen Kirche ein Bischof (ein Priester oder anderer Gläubiger, etwa gegen eine Entscheidung eines Bischofs) sich an die nächst höhere Instanz wendet, steht er sofort dem Papst selber (bzw. einer päpstlichen Behörde) gegenüber. (Die Möglichkeit eines Rekurses, um bei der römischen Kirchenleitung zu intervenieren oder zu insistieren, bestand und besteht immer!) Bei der starken Ausbildung und großen Bedeutung der Metropolitanverfassung war das bis zum Mittelalter in der lateinischen Kirche nicht der Fall: es war nicht notwendig, sich sofort nach Rom zu wenden. In den Ostkirchen hat der Metropolit auch heute noch weitergehende Befugnisse als in der Westkirche; da gibt es vor allem auch noch die Patriarchen.

Um den allzu straffen Zentralismus im Westen aufzulockern, wurden schon verschiedene Vorschläge der Reaktivierung von Zwischeninstanzen gemacht, besonders zur Zeit des 2. Vatikanischen Konzils:

So die Aufwertung der Bischofskonferenzen — diese sind aber bis heute nur eine „*conventio amicabile*“, im allgemeinen ohne gesetzgeberische Vollmachten, sie sind auch in ihrer Größe und Bedeutung sehr verschieden;

Aufwertung der Metropoliten, die ja heute nur ganz unbedeutende Devolutivrechte gegenüber ihren Suffraganbistümern haben;

oder Schaffung von Instanzen für die einzelnen Nationen — der „*Primas*“ ist heute praktisch nur ein Ehrentitel;

für jeden Kontinent könnte ein Patriarch aufgestellt werden mit weitreichenden Befugnissen (z. B. für Nordamerika, Südamerika, Afrika, Australien...) — der Papst führt gegenwärtig den Titel: „Pa-

triarch des Abendlandes“ nur als Ehrentitel, die Funktion eines Patriarchen ist untergegangen und müßte diesem Vorschlag entsprechend wieder erweckt werden.

Diese Vorschläge zur Schaffung von „Zwischeninstanzen“ — so daß nicht alle Rekurse und viele Gesuche direkt „nach Rom“ gehen müssen — klingen also verständlich und plausibel.

Zu 4: Die aufgezählten Möglichkeiten stehen gegenwärtig jedem Bischof und jeder Bischofskonferenz offen, sowohl im Alleingang wie in Gemeinschaftsaktion.

Theologisch besteht eine Analogie Papst: Bischof — Bischof: Pfarrer nicht. Funktional wird eine Ähnlichkeit praktiziert, indem der Bischof dem Pfarrer Kompetenzen überläßt, soweit dies um des Gesamtwohles der Diözese willen nicht untunlich ist.

Ob der Pfarrer mehr Kompetenzen erhalten soll als bisher? In der Diözese Linz kaum. Die öfters benötigten geistlichen Vollmachten sind gegeben. Die selten benötigten und schwieriger zu handhabenden wünschen die Pfarrer selbst häufig nicht, weil sie sich unsicher fühlen. In Temporalien (Verwaltung, Geldgebarung, Bausachen u. dgl.) ist Kontrolle, Rechenschaftslegung, Oberaufsicht nötig, zumal die Pfarrer in diesen Dingen nicht Fachleute sind.

Walter Goddijn

Konflikte in der Kirche — Gefahr für die Glaubwürdigkeit der Botschaft

Konsequenzen aus den Konflikten
Rom—Niederlande

Den vatikanischen Behörden wird von den verschiedenen Autoren, die sich zum Verhältnis Ortskirche — Rom zu Wort gemeldet haben, im allgemeinen ein recht gutes Zeugnis ausgestellt. Durch die Ernennung von Kardinal Willebrands zum Nachfolger

von Kardinal Alfrink scheint auch die Beziehung der Kirche der Niederlande zu Rom in ein neues Stadium zu treten. Wie konfliktreich hingegen die Beziehungen in den letzten 10—15 Jahren teilweise waren, hat der ehemalige Direktor des Pastoralinstitutes der niederländischen Kirchenprovinz und zugleich der Generalsekretär des niederländischen Pastoralkonzils in einer Gastvorlesung in Tübingen dargelegt und daraus einige Konsequenzen für eine innerkirchliche Konfliktlösung gezogen. Das Manuskript wurde uns für dieses Schwerpunkttheft zur Verfügung gestellt. Da wir aber in unserer Zeitschrift schon öfters Beiträge über die Entwicklung der katholischen Kirche in den Niederlanden, ihre Erneuerungsbemühungen und Konflikte veröffentlicht haben, beschränken wir uns hier mit einem stichwortartigen Rückblick und bringen hauptsächlich die wichtigeren Ausführungen zu den Konsequenzen. Auch hier merkt man noch, wie sehr „sich beide Seiten verletzt fühlten, unbestätigt und verleugnet von denen, auf deren Bestätigung, Hoffnung und Vertrauen man gewartet hatte“ (Kardinal Alfrink).*

red

I. Die Kirche der Niederlande und ihre Konflikte mit Rom

Was sich in den letzten 10—15 Jahren in der Kirche der Niederlande abspielte, brachte radikal und unverhüllt an den Tag, woran die Christenheit heute ist und was sie tun muß, um der verzweifelten Kommunikationslosigkeit zwischen der Botschaft des Herrn und deren Adressaten in der „Welt“ endlich ein Ende zu bereiten. Die Bischöfe und die gesamte katholische Kirche der Niederlande hat sich mit großer Intensität am Aggiornamento des II. Vatikanums beteiligt und dieses auch nach Abschluß des Konzils konse-

* Vgl. insbesondere Bischof J. B. Möller, Die Situation der Kirche in den Niederlanden, in: *Diakonia* 2 (1971) 51—54; Kard. B. J. Alfrink, Ansprache anläßlich der Bischofsweihe von Msgr. Dr. Simonis: ebd. 280—283; W. Goddijn, Zur Arbeitsweise von Nationalsynoden. Kritischer Rückblick auf das niederländische Pastoralkonzil: ebd. 309—318. — Die ungekürzte Gastvorlesung wird in der Tübinger Quartalschrift erscheinen.